

5/SN-426/ME  
1 von 2

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 41 1065/3-II/9/93

DVR: 0000078  
 Himmelpfortgasse 4-8  
 Postfach 2  
 A-1015 Wien  
 Telex 111688  
 Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:  
 MR Dr. Scholz  
 Telefon:  
 51 433 / 1835 DW

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1010 Wien

Antrag GESETZENTW

85 -GE/19 P3

am: 15. NOV. 1993

Von: 19. Nov. 1993 Baumg.  
 Befürwortung  
 Befürwortung

Betr: Privatbahnunterstützungsgesetz-Novelle 1993

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, in der Anlage 25 Kopien der ho.  
 Stellungnahme zur Privatbahnunterstützungsgesetz-Novelle 1993 zu übermitteln.

8. November 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:



**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 41 1065/3-II/9/93

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:  
MR Dr. Scholz  
Telefon:  
51 433 /1835DW

An das

Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Betr: Privatbahnhunterstützungsgesetz-Novelle 1993

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich mitzuteilen, daß es gegen den do. übermittelten Entwurf für eine Privatbahnhunterstützungsgesetz-Novelle 1993 unter folgenden Voraussetzungen grundsätzlich keinen Einwand erhebt:

Das Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, daß die vorgesehene Neufassung der Bestimmungen über die gemeinwirtschaftlichen Tarifermäßigungen, Vergütung der Anschlußkosten und Investitionsförderung in sachlicher Hinsicht keine Änderung gegenüber der schon bisher geltenden bedeutet und zu keiner budgetären Mehrbelastung führen wird.

Im Interesse der Fortsetzung der Bemühungen zur Budgetkonsolidierung sieht sich das Bundesministerium für Finanzen jedoch nicht in der Lage, seine Zustimmung zu allfälligen zusätzlichen budgetären Belastungen zu erteilen, wie diese durch die in § 4 Abs. 1 der vorgeschlagenen Neufassung mit Wirkung ab 1.1.1995 vorgesehene teilweise Kostentragung des Bundes für die Erhaltung des Fahrweges der Privatbahnen zu gewärtigen wären.

Insgesamt ist sicherzustellen, daß auch nach dem 1. Jänner 1994 die Größenordnung der im jeweiligen BVA zur Verfügung stehenden Mittel für die Prvatbahnhunterstützung unverändert gehalten wird.